DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Verfassungsrecht und Strafrecht

gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung der Pressefreiheit und des Fernmeldegeheimnisses (Az: 1 BvR 2450/24)

Stellungnahme Nr.: 01/2026 Berlin, im Januar 2026

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Frederic Geber, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Fiete Kalscheuer, Kiel
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M. (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Stellv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Kurzzusammenfassung

Der DAV nimmt zu der Frage Stellung, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Richtervorbehalt für die Anordnung von Maßnahmen zur technischen Überwachung eines „Pressetelefons“ der sogenannten Letzten Generation zu stellen sind.

Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung, die erkennbar in besonderem Maße Pressevertreter betrifft, muss sich am Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG und an der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG messen lassen – auch wenn sich die Ermittlungsmaßnahme gegen Dritte richtet. Die Telekommunikationsüberwachung bei ausgewiesenen „Pressetelefonen“ kommt daher nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Als verfassungsrechtlich gebotenes Element des vorbeugenden Grundrechtsschutzes muss der Ermittlungsrichter *vor* der Anordnung umfassend die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen prüfen. Ein Nachschieben von Gründen ist insbesondere aufgrund der Heimlichkeit der Telekommunikationsüberwachung, die einen vorbeugenden Rechtsschutz regelmäßig ausschließt, grundsätzlich nicht zulässig. Der Grundrechtsschutz durch Verfahren erfordert einen effektiven Richtervorbehalt.

Vor diesem Hintergrund hält der DAV die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung des als „Pressetelefon“ ausgewiesenen und tatsächlich genutzten Anschlusses verletzt den Beschwerdeführer in Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die angegriffenen Beschlüsse des

Amtsgerichts München und des Landgerichts München I genügen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Richtervorbehalt bei der Telekommunikationsüberwachung eines „Pressetelefons“.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Journalist. Im Zuge seiner Recherchen zu den Protesten der sogenannten „Letzten Generation“ hatte er Kontakt mit deren Pressestelle über den öffentlich als „Pressetelefon“ ausgewiesenen Anschluss.

Für diesen Anschluss ordnete das Amtsgericht München mit Beschluss vom 3. November 2022 die Telekommunikationsüberwachung an, zuletzt verlängert bis April 2023. Anlass war ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB. Die Maßnahme erfasste in erheblichem Umfang Gespräche mit Presseorganen. Auch nach den Feststellungen des Bayerischen Landeskriminalamts wurde der Anschluss tatsächlich als Pressetelefon genutzt.

Der Beschluss vom 3. November 2022 ging auf die Pressefreiheit des Beschwerdeführers und anderer Kommunikationsteilnehmer sowie auf die besonderen Anforderungen des § 160a Abs. 2 StPO bei Ermittlungsmaßnahmen gegenüber u.a. Pressevertretern nicht ein.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Antrag auf gerichtliche Überprüfung nach § 101 Abs. 7 StPO vom 7. September 2023 gegen die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung. In seinem zurückweisenden Beschluss vom 14. November 2023 erweiterte das Amtsgericht München die Begründung der ursprünglichen Anordnung um zusätzliche Erwägungen. Es führte aus, der Ermittlungsrichter habe bereits bei Erlass der Anordnung eine eigene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen; eine ausdrückliche Zitierung des § 160a Abs. 2 StPO sei nicht erforderlich. Zudem sei das Nachschieben von Gründen zulässig, sofern eine eigenständige Prüfung des Ermittlungsrichters erkennbar sei. Aus der Gesamtschaut ergebe sich im konkreten Fall „trotz knapper Formulierung“ eine eigenständige Prüfung des Ermittlungsrichters. Das Amtsgericht habe seine Abwägung

maßgeblich darauf gestützt, dass die Medienarbeit der „Letzten Generation“ ein wesentlicher Baustein ihrer Gesamtstrategie sei und deshalb das Strafverfolgungsinteresse überwiege.

Das Landgericht München I wies die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts zurück. Ausführungen nach § 100e Abs. 4 StPO, insbesondere zum Umgang mit der möglichen Betroffenheit von Presseorganen nach § 160a Abs. 2 StPO, könnten im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden.

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung in seinem Recht auf Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und seines Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG geltend. Das anordnende Gericht habe die qualifizierten Begründungsanforderungen des § 100e Abs. 4 StPO und die besondere Schutzkonzeption des § 160a Abs. 2 StPO gegenüber Presseorganen nicht beachtet. Das Gericht habe die Verhältnismäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung nicht ausreichend geprüft. Ein Nachschieben von Gründen in der Folgeentscheidung sei verfassungsrechtlich unzulässig.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 3. November 2022 (Az. ER V Gs 12561/22) zur Anordnung der Telekommunikationsüberwachung, den die Rechtmäßigkeit der Anordnung bestätigenden Beschluss des Amtsgerichts vom 14. November 2023 (Az. ER VII Gs 13234/23) sowie den Beschluss des Landgerichts München I vom 29. Juli 2024 (Az. 2 Qs 34/23), mit dem die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den bestätigenden Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere eine Verkennung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe an die richterliche Begründung und Kontrolle heimlicher Ermittlungsmaßnahmen, namentlich der Telekommunikationsüberwachung bei ausgewiesenen „Pressetelefonen“.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem DAV Gelegenheit gegeben, zu der Frage Stellung zu nehmen, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an den

Richtervorbehalt im Kontext der verfahrensgegenständlichen Telekommunikationsüberwachung des „Pressetelefons“ zu stellen sind.

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Strenge materielle Anforderungen an verdeckte Überwachungsmaßnahmen, die Presseorgane betreffen

a) Grundrechtlicher Schutz durch Fernmeldegeheimnis und Pressefreiheit

Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung greift unmittelbar in den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses ein (Art. 10 Abs. 1 GG). Das gilt nicht nur für den Inhaber des überwachten Anschlusses, sondern auch für dessen Telekommunikationspartner, beispielsweise den Beschwerdeführer. Es liegt in der Natur der Sache, dass Eingriffe in die Vertraulichkeit von Kommunikation sämtliche an der überwachten Kommunikation beteiligten Personen betreffen.

Ist der überwachte Anschluss ein „Pressetelefon“, das ausdrücklich für die Kommunikation mit Pressevertretern bestimmt ist und auch tatsächlich auf diese Weise genutzt wird, berührt die Ermittlungsmaßnahme zugleich auch die Pressefreiheit der diesen Kommunikationskanal nutzenden Pressevertreter. Hierin könnte ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gesehen werden:

Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung können neben dem Fernmeldegeheimnis auch die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG beschneiden.[1] Die Pressefreiheit schützt umfassend den Prozess der Informationsgewinnung, -verarbeitung und -verbreitung:

> *„Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein,*

[1] BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 107 ff., juris. Im entschiedenen Fall zur Rundfunkfreiheit ging es um die Verbindungsdaten zu Gesprächen mit einem möglichen Informanten.

> *ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit gehört neben dem Schutz der Informationsbeschaffung insbesondere auch der Schutz der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Es ist staatlichen Stellen grundsätzlich verwehrt, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse erscheinen oder im Rundfunk gesendet werden."*[2] (Verweise entfernt)

Über das „Pressetelefon" traten Journalisten mit Vertretern der „Letzten Generation" in Kontakt, um Informationen über die Organisation und ihr Handeln zu gewinnen, mithin pressetypische Recherche zu betreiben. Durch die angeordnete Telekommunikationsüberwachung verschafften sich staatliche Ermittlungsbehörden Zugang zu diesen, der Presseberichterstattung dienenden Kommunikationsinhalten.

Allerdings richtet sich die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Telekommunikationsüberwachung nicht gezielt gegen Presseorgane, sondern gegen Mitglieder der „Letzten Generation", denen die Ermittlungsbehörden die Bildung einer kriminellen Vereinigung vorwarfen (§ 129 StGB). Die Einrichtung und Nutzung des „Pressetelefons" lag in den Händen der „Letzten Generation". Pressevertreter waren lediglich als Kommunikationspartner betroffen. Das unterscheidet die verfahrensgegenständliche Ermittlungsmaßnahme von typischen und in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts teils intensiv behandelten Eingriffen in die Pressefreiheit, wie beispielsweise die Überwachung von Redaktionsräumen, die Abfrage von Verkehrsdaten der Kommunikation mit möglichen Informanten oder die Beschlagnahme von Recherchematerial.

Vor diesem Hintergrund ließe sich ein Eingriff in die Pressefreiheit des Beschwerdeführers auch verneinen. In diesem Fall wäre indes der durch das Fernmeldegeheimnis vermittelte Schutz durch die Pressefreiheit mit ihrem auch

[2] Stattgebender Kammerbeschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 259/24 –, Rn. 29, juris

objektiv-rechtlichen Gehalt verstärkt und überlagert. Auch nach diesem Verständnis ist daher die Pressefreiheit bei der Bewertung der materiellen und prozeduralen Anforderungen an die Anordnung der Überwachung eines „Pressetelefons“ angemessen zu berücksichtigen.

Der Schutz der Pressefreiheit entfällt hingegen, wenn eine journalistische Funktion lediglich behauptet oder missbräuchlich als Schutzbehauptung vorgebracht wird. Ein besonderes Schutzbedürfnis besteht in diesem Fall nicht. Für die Annahme einer missbräuchlichen Verwendung insbesondere der öffentlichen Ausweisung als „Pressetelefon“ müssen allerdings konkrete Tatsachen vorliegen. Nicht ausreichend sind pauschale Behauptungen und Vermutungen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung des Anschlusses.

Konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausweisung und Verwendung des „Pressetelefons“ durch die „Letzte Generation“ liegen nicht vor. Nach den Feststellungen der Ermittlungsbehörden wurde der Anschluss für die Kommunikation mit Pressevertretern genutzt; auch der Beschwerdeführer ist Journalist.

b) Herausragende Bedeutung der Pressefreiheit und besonderes Gefährdungspotenzial verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die freiheitlich-demokratische Grundordnung „schlechthin konstituierend“. Dies hat der Erste Senat jüngst in seinem Beschluss vom 3. November 2025 über eine Durchsuchungsanordnung gegenüber Pressevertretern nochmals bekräftigt.[3]

Die durch Presseorgane übermittelten Informationen bilden einen zentralen Bestandteil des gesellschaftlichen Kommunikationsprozesses und der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.[4] Sie verschaffen den Bürgern maßgebliche Orientierung sowohl in privaten als auch in öffentlichen

[3] BVerfG, Beschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 259/24 –, Rn. 29, juris.
[4] BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, Rn. 95, juris; BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 117, juris.

Angelegenheiten. Sie stellen eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung kommunikativer Freiheitsrechte dar und sind damit zugleich konstituierend für die Funktionsweise einer freiheitlichen Demokratie.[5]

Die Pressefreiheit gewährleistet den Presseorganen als subjektives Recht Freiheit von staatlichem Zwang.[6] Sie schützt überdies in ihrer objektiv-rechtlichen Bedeutung die institutionelle Eigenständigkeit der Presse[7] von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen.

Beschränkungen der Pressefreiheit sind nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nur zulässig, wenn sie zur Wahrung hochrangiger Rechtsgüter notwendig sind und unter strengen Schutzvorkehrungen den Funktionskern der freien Presse nicht aushöhlen. Der Pressefreiheit kommt, insbesondere aufgrund ihrer überindividuellen Funktion, ein erhebliches Gewicht in der notwendigen Abwägung mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung zu.

Daraus ergeben sich über den allgemeinen Schutz von Art. 10 GG hinausgehende grundrechtliche Anforderungen an die Überwachung eines „Pressetelefons“.

Dabei hat die auf einen Dritten abzielende Überwachung, hier: der „Letzten Generation“, regelmäßig nicht die gleiche Wirkung wie heimliche Ermittlungsmaßnahmen, die sich primär gegen Pressevertreter richten. In diesen Fällen sind Quellen- und Redaktionsgeheimnis besonders intensiv betroffen und Presseorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben potenziell beeinträchtigt, weil schon die Möglichkeit des heimlichen Einblicks staatlicher Stellen in die Redaktionstätigkeit abschreckende Wirkung auf potenzielle Informanten haben kann (sog. *chilling effect*).[8] Die Überwachung eines von Dritten eingerichteten

[5] BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 117, juris; BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72 –, BVerfGE 35, 202-245, Rn. 47, juris.
[6] BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 3. November 2025 – 1 BvR 259/24 –, Rn. 29, juris.
[7] BT.-Drs. 16/5846, S. 37; BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 –, BVerfGE 109, 279-391, Rn. 152, juris; BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 105, juris.
[8] BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 – 1BvR 272/81 –, BVerfGE 66, 116-151, Rn. 48, juris.

„Pressetelefons“ verletzt nicht gleichermaßen die Vertraulichkeit und Integrität der Redaktionsarbeit von Presseorganen und hat keine vergleichbar breite Abschreckungswirkung.

Dennoch beeinträchtigt auch die Überwachung des „Pressetelefons“ den sensiblen und von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Prozess der Informationsbeschaffung durch die Presse. Presseorgane müssen darauf vertrauen können, dass designierte Kommunikationskanäle für die Informationsbeschaffung der Presse nur in begrenzten Ausnahmefällen und auf richterliche Anordnung unter Berücksichtigung der Pressefreiheit Gegenstand einer staatlichen Überwachungsmaßnahme sind. Der freie Informationsfluss ist notwendige Bedingung für eine freie Presse.[9] Die Sorge vor staatlicher Überwachung kann die Funktionsfähigkeit presserechtlicher Informationsbeschaffung beeinträchtigen und damit auch die Effektivität der Presse als „Vierte Gewalt“, die die staatlichen Organe kritisch prüft und begleitet.

Dieser besondere Schutz erfordert eine intensive und umfassende ermittlungsrichterliche Kontrolle vor der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung, die die Betroffenheit und Bedeutung der Pressefreiheit angemessen berücksichtigt. Einfachgesetzlich sind die besonderen materiellen Anforderungen in § 160a Abs. 2 Satz 1 StPO niedergelegt. Sind Presseorgane von Ermittlungsmaßnahmen betroffen, ist dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Ermittlungsmaßnahme – wie hier – gegen Dritte richtet.[10] Die Vorgabe zur Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Ermittlungsrichter ist, wie der Richtervorbehalt selbst, einfachrechtlich konkretisiertes Verfassungsrecht. Er verleiht dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Pressetätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Ausdruck und manifestiert die Bedeutung der Pressefreiheit im strafprozessualen Ermittlungsverfahren.[11] Aus diesem Grund ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Fachgerichte auch vollumfänglich verfassungsgerichtlich nachprüfbar.

---

[10] Sind die in § 160a Abs. 1 und 2 StPO genannten Personen verdächtig, selbst tatbeteiligt zu sein, entfällt hingegen der besondere Schutz.

[11] BT.-Drs. 16/5846, S. 37.

2. Richtervorbehalt gewährleistet prozeduralen Grundrechtsschutz

Der Richtervorbehalt gewährleistet den präventiven Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der Pressefreiheit durch Verfahren. Bereits das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG erfordert aufgrund der Schwere und Heimlichkeit des Grundrechtseingriffs die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung durch den Ermittlungsrichter (Richtervorbehalt), auch wenn Art. 10 GG dies nicht ausdrücklich anordnet. Die Entscheidung durch den Ermittlungsrichter gewährleistet eine sachliche und persönlich unabhängige Entscheidung.[12] Der Richtervorbehalt ist die Regelform der Anordnung verdeckter Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Mindestanforderungen an verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, Art. 10 Abs. 1 GG i.V.m. § 100e Abs. 1 Satz 1 StPO. Die richterliche Vorabbefassung kann die allein nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen (§ 101 Abs. 7 StPO) zumindest partiell kompensieren.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert zu Recht strenge Anforderungen an die praktische Ausübung des Richtervorbehalts. Dies gilt umso mehr, wenn neben dem Fernmeldegeheimnis auch die Pressefreiheit durch die Maßnahme betroffen ist:

Der anordnende Ermittlungsrichter muss sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber bilden, ob die beantragte Anordnung der Telekommunikationsüberwachung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und insbesondere geboten ist.[13] Namentlich muss die Anordnung substanziierte Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthalten und sich vertieft mit der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme auseinandersetzen. Dabei sind auch alternative Ermittlungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen und in die Abwägung einzustellen; es ist zu begründen, inwiefern gerade die Telekommunikationsüberwachung (auch) von Pressevertretern für die Ermittlungen geboten ist.

[12] BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378, Rn. 117, juris; BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 104, 142-164, Rn 33, juris.
[13] BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378, Rn. 118, juris.

Der Ermittlungsrichter muss in jedem Einzelfall eine eigene präventive Kontrolle vor der richterlichen Anordnung der Telekommunikationsüberwachung durchführen.[14] Dies muss anhand einer eigehenden Begründung formal erkennbar sein.[15] So betont das Bundesverfassungsgericht:

> "*Es ist die Aufgabe und Pflicht des Ermittlungsrichters, sich eigenverantwortlich ein Urteil zu bilden und nicht etwa die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Übermittlung der Verbindungsdaten nach einer nur pauschalen Überprüfung einfach gegenzuzeichnen*."[16]

Die ermittlungsrichterliche Begründung muss sich auf sämtliche formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung beziehen.[17] Aufgrund des Schutzes der Vertrauensverhältnisse von Presseangehörigen muss die Begründung erkennen lassen, dass der Ermittlungsrichter den institutionellen Schutz der Pressefreiheit erkannt und bei der Anordnung berücksichtigt hat. Eine geeignete, präzise Formulierung des Beschlusses muss sicherstellen, dass der Grundrechtseingriff messbar und kontrollierbar ist.[18]

Auf der Stufe der Angemessenheit ist die Schwere der Beeinträchtigung des Fernmeldegeheimnisses und der Pressefreiheit mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Strafverfolgung abzuwägen.

3. Nachschieben von Gründen bei der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig

Der Ermittlungsrichter muss im Zeitpunkt der Anordnung der Telekommunikationsanordnung die erforderlichen Voraussetzungen prüfen und

[14] BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2024 – 1 BvR 180/23 –, Rn. 122, juris.
[15] BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2024 – 1 BvR 180/23 –, Rn. 122, juris; BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 91, juris.
[16] BVerfG, Urteil vom 12. März 2003 – 1 BvR 330/96 –, BVerfGE 107, 299-339, Rn. 91, juris.
[17] BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 –, BVerfGE 109, 279-391, Rn. 287.
[18] Vgl. zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 103, 142-146, Rn. 35, juris.

in seinem Beschluss nachvollziehbar niederschreiben. Ein Nachschieben von Gründen für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung ist verfassungsrechtlich in aller Regel ausgeschlossen, insbesondere wenn sie auch Presseorgane betrifft. Die mangelhafte Begründung durch den Ermittlungsrichter kann nicht nachträglich geheilt werden.

a) Nachschieben von Gründen widerspricht dem Zweck des Richtervorbehalts

Die nachträgliche Begründung widerspricht dem Zweck des Richtervorbehalts. Der Richtervorbehalt soll eine präventive und unabhängige Kontrolle vor einem schwerwiegenden, heimlich erfolgenden Grundrechtseingriff sicherstellen.[19] Der Richtervorbehalt gewährleistet eine effektive Verhältnismäßigkeitsprüfung *ex ante* und dient zugleich der Transparenz, der ordnungsgemäßen Dokumentation im Ermittlungsverfahren sowie der Sicherung nachträglichen Rechtsschutzes. Dies folgt bereits selbst unmittelbar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.[20]

Dieser prozedurale Grundrechtsschutz ist nicht gewährleistet, wenn die tragenden Gründe erst nachträglich angegeben werden;[21] eine Kontrolle, die ihrem Wesen nach vor der Anordnung stattzufinden hat, lässt sich nicht nachholen.

Eine eingehende richterliche Vorabkontrolle ist nicht zuletzt auch für die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG erforderlich. Aufgrund der Heimlichkeit der Telekommunikationsüberwachung ist vorgelagerter Rechtsschutz mangels Kenntnis des Betroffenen von vornherein ausgeschlossen. Dem Betroffenen verbleibt lediglich der nachträgliche Rechtsschutz, wobei seine Benachrichtigung ohne gerichtliche Zustimmung bis zu zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme zurückgestellt werden darf (§ 101a Abs. 6 Satz 1 StPO). Er kann folglich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erst und nur *ex post* und demnach mit deutlicher zeitlicher Verzögerung überprüfen lassen, also dann, wenn bereits schwerwiegend in seine Grundrechte

[19] BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378, Rn. 117, juris.
[20] BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378, Rn. 117, juris.
[21] BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. Juni 2024 – 1 BvR 1194/23 –, Rn. 27, juris.

eingegriffen wurde. Umso größere Bedeutung kommt der richterlichen Vorabkontrolle zu.

Der vorweggenommene Rechtsschutz wäre unzureichend, wenn das Gericht stets unter Nachschieben einer Begründung geltend machen könnte, eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung habe stattgefunden, sei jedoch lediglich unvollständig schriftlich niedergelegt. Eine objektive Überprüfung wäre nicht möglich. Es ließe sich – entgegen dem vorgesehenen Prüfungsmaßstab – nicht mit der erforderlichen Sicherheit anhand einer detaillierten Begründung nachvollziehen, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der entscheidende Ermittlungsrichter zum Entscheidungszeitpunkt ausgegangen ist.

b) Ausschluss der Heilungsmöglichkeit stärkt Sorgfalt der richterlichen Vorabprüfung

Großzügige Heilungsmöglichkeiten können zur Erosion der richterlichen Vorabkontrolle beitragen. Das Vertrauen auf einen nachträglichen „zweiten Versuch“ zur gründlichen Befassung und Begründung kann im Einzelfall zum unkritischen „Durchwinken“ von beantragten Ermittlungsmaßnahmen führen, insbesondere angesichts einer erheblichen Arbeitsbelastung der Justiz. Positiv gewendet: Der Ausschluss von Heilungsmöglichkeiten stärkt die Sorgfalt bei der Ausübung des Richtervorbehalts. Dieser disziplinierende Effekt ist im Sinne des präventiven Grundrechtsschutzes, dem die richterliche Einbindung dient, geboten.

Die praktische Erfahrung aus der Strafverteidigung legt nahe, dass richterliche Anordnungen, auch bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, häufig von der Staatsanwaltschaft vorformuliert und vom Gericht ohne erkennbare eigenständige Prüfung übernommen werden.[22] Diese Praxis widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an den

[22] Albrecht/Dorsch/Krüpe, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation, 2003, S. 216 ff.; Gusy, ZRP 2003, 275 m.w.N; Stadler, ZRP 2013, 179 179 f. Pointiert Meyer-Mews in HRRS 2020, 286: „Der Richtervorbehalt erschöpft sich in der Praxis […] in der Anwendung der Copy-and-paste-Technik: Der dem Staatsanwalt unter Zuhilfenahme von mehr oder weniger passenden Textbausteinen entworfene Beschluss wird vom Ermittlungsrichter handschriftlich lediglich um Datum und Aktenzeichen ergänzt und sodann gegengezeichnet.“

grundrechtlich gebotenen Richtervorbehalt. Einem solchen Verhalten darf nicht durch großzügige Heilungsmöglichkeiten Vorschub geleistet werden. Der Einwand, strenge Begründungsanforderungen seien nicht „praxisgerecht“, verkennt, dass im Rechtsstaat des Grundgesetzes das Recht die Praxis bestimmt und nicht die Praxis das Recht.[23]

Würde unter diesen Bedingungen ein großzügiges Nachschieben von Gründen zugelassen, bestünde das naheliegende Risiko der Verlagerung der richterlichen Vorabkontrolle nach § 100e Abs. 4 und § 160a Abs. 2 StPO in das Beschwerdeverfahren und damit des Wegfalls einer Prüfungsebene, die eine effektive Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte ermöglicht, bevor es zu dem (heimlichen!) Grundrechtseingriff kommt.

c) Keine Übertragung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Heilungsmöglichkeiten bei offenen Ermittlungsmaßnahmen

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die das Nachschieben von Erwägungen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf Wohnungsdurchsuchungen grundsätzlich erlaubt[24], kann nicht auf die heimliche Telekommunikationsüberwachung übertragen werden. Die Rechtsprechung zu Wohnungsdurchsuchungen bezieht sich allein auf offene Ermittlungsmaßnahmen. Heimliche Ermittlungsmaßnahmen erfordern eine andere Bewertung.

Auch dies bekräftigt die Erfahrung der Praxis:

Werden Räume von besonders geschützten Berufsgruppen (vgl. § 53 StPO) – wie insbesondere Pressevertretern, Ärzten oder Anwälten – durchsucht, besteht in der Praxis die Möglichkeit, mit den Strafverfolgungsbehörden zu vereinbaren, dass die sichergestellten Unterlagen und Daten zunächst bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts (oder gar bis zur Entscheidung des

[23] BVerfG, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168-241, Rn. 119, juris.
[24] BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. April 2004 – 2 BvR 2043/03 –, Rn. 5, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. August 2014 – 2 BvR 200/14 –, Rn. 19, juris.

Bundesverfassungsgerichts) entsprechend § 110 Abs. 2 Satz 2 StPO versiegelt und nicht ausgewertet werden.[25]

Nicht alle Ermittlungsbehörden erklären sich zu diesem grundrechtsschonenden Vorgehen bereit, aber von dieser Möglichkeit wird bei diesen besonders geschützten Berufsgruppen nicht nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Zudem besteht zumindest grundsätzlich auch die Möglichkeit, gegen die Durchsuchung und/oder die Sicherstellung einen Antrag auf richterliche Überprüfung analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO zu stellen bzw. um einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 307 Abs. 2 StPO zu ersuchen, auch wenn die Aussetzung der Vollziehung in der Praxis häufig nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

Beides ist bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen – wie der Telekommunikationsüberwachung – nicht möglich, weil der Betroffene über die Ermittlungsmaßnahme erst informiert wird, wenn diese bereits abgeschlossen ist. Nur wenn schon der die verdeckte Ermittlungsmaßnahme anordnende Ermittlungsrichter die Grundrechte der Betroffenen *ex ante* angemessen berücksichtigt hat und dies auch in seiner Entscheidung dokumentiert, ist es verfassungsrechtlich zu akzeptieren, dass der Betroffene erst wesentlich später hierüber informiert wird.

Aus diesen Gründen ist eine effektive nachträgliche Heilung einer unzureichenden richterlichen Anordnung in der Regel auch praktisch ausgeschlossen. Telekommunikationsüberwachungen können je nach Tatvorwurf mehrere Jahre andauern, insbesondere bei breit angelegten Ermittlungen im Bereich des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität. Betroffene erhalten nach Maßgabe der §§ 101 Abs. 5 und 6 StPO teilweise über mehrere Jahre hinweg keine Kenntnis von den gegen sie gerichteten Grundrechtseingriffen.

Nach Abschluss mehrerer Jahre andauernder Ermittlungen und nachträglicher Information der Betroffenen wird es dem mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit

[25] Hierzu s. Gercke, in: Heidelberger Kommentar StPO, 7. Aufl. 2023, § 110 Rn. 10; Hausschild, in: Münchener Kommentar StPO, 2. Aufl. 2023, § 110 Rn. 13.

befassten Gericht regelmäßig kaum mehr möglich sein, eine nicht angemessen dokumentierte Verhältnismäßigkeitsprüfung aus der Erinnerung nachzuvollziehen und nachträglich schriftlich zu ergänzen. Neben mangelhafter Erinnerung droht überdies eine Verzerrung der Abwägungsentscheidung durch die Ergebnisse der Ermittlungen. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung ist jedoch der Kenntnis- und Ermittlungsstand im Zeitpunkt ihrer Anordnung. Nachträgliche, insbesondere durch die Maßnahme erlangte Erkenntnisse haben nicht in die Bewertung einzufließen. Das ist praktisch indes kaum zu gewährleisten, wenn die Abwägungsentscheidung nachträglich ergänzt oder weitergehend begründet wird. Vielmehr droht eine nachgeholte Überprüfung durch den Fortgang der Ermittlungen gefärbt zu sein. Auch aus diesem Grund entzieht sich der Richtervorbehalt für die Telekommunikationsüberwachung einer Heilung durch Nachschieben von Gründen. Dies gilt umso mehr, wenn zugleich die Pressefreiheit betroffen ist.

IV. Gemessen an diesen Maßstäben: Verfassungsbeschwerde ist begründet

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Verfassungsbeschwerde begründet. Das Amtsgericht München hat in den Beschlüssen vom 3. November 2022 (Az. ER V Gs 12561/22) und 14. November 2023 (Az. ER VII Gs 13234/23) und das Landgericht München I im Beschluss vom 29. Juli 2024 (Az. 2 Qs 34/23) die verfassungsrechtlich gebotene restriktive Auslegung der §§ 100e Abs. 4 Satz 1, 2 Nr. 2, 160a Abs. 2, 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, 3 StPO missachtet, die Pressefreiheit bei der ursprünglichen Entscheidung über die Anordnung der Überwachungsmaßnahme nicht hinreichend berücksichtigt oder dies jedenfalls nicht ordnungsgemäß in seinem Beschluss dokumentiert und in verfassungswidriger Weise Gründe für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nachgeschoben.

1. Fehlende qualifizierte Begründung ex ante

Die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung durch das Amtsgericht München verfehlt die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an den Richtervorbehalt, die aus Art. 10 und Art. 5 GG abzuleiten sind. Der Beschluss lässt bereits nicht erkennen, dass der Ermittlungsrichter die Anordnung der

Telekommunikationsüberwachung eigenverantwortlich vor der Beschlussfassung kontrolliert hat. Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit sind formelhaft und begründen die Anordnung nicht für den Einzelfall. Der Beschluss berücksichtigt insgesamt nicht die Erstreckung der Telekommunikationsüberwachung auf ein öffentlich ausgewiesenes „Pressetelefon“. Verfassungsrechtlich gebotene Ausführungen zur Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Telekommunikationsüberwachung enthält der Beschluss nicht.

Das Amtsgericht München lässt die nach § 100e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StPO geforderte Darlegung der wesentlichen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit vermissen. Obwohl dem Gericht aufgrund der Aktenlage bewusst sein musste, dass der Anschluss öffentlich als Pressekontakt ausgewiesen war und pressebezogene Kommunikation von der Maßnahme erfasst würde, enthält der Beschluss weder eine erkennbar eigenständige Abwägung unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Pressefreiheit noch eine Auseinandersetzung mit § 160a Abs. 2 StPO. Es findet sich lediglich eine formelhafte Floskel, die die gesetzlich geforderte Einzelfallabwägung nicht ersetzen kann. Bereits die Ermittlungsakten nahmen auf die Impressumskennzeichnung als Pressekontakt Bezug; gleichwohl fehlt eine erkennbare Abwägung unter Berücksichtigung der spezifischen Pressebetroffenheit.

Diese Defizite sind nicht bloße Darstellungsmängel. Sie betreffen den Kern der präventiven richterlichen Kontrolle bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen, die nach dem Gesetz gerade durch eine dokumentierte, einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung abgesichert werden soll. Die einfache Behauptung, eine solche Prüfung sei „intern“ erfolgt, trägt nicht; maßgeblich ist die nachvollziehbare Dokumentation für die nachträgliche Überprüfung.

2. Keine Heilung durch Nachschieben von Gründen

Mit der Begründung seines Beschlusses vom 14. November 2023 „ergänzt“ das Amtsgericht nachträglich die fehlende Abwägung und hält eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 160a Abs. 2 StPO für entbehrlich. Inhaltlich verlagert sie den Schutz der Pressefreiheit im Wesentlichen auf die Ebene der späteren

Verwertbarkeit und bezeichnet die Pressearbeit der „Letzten Generation“ als „Tat-/Propagandamittel“. Der Ansatz verkennt die Rolle der Presse und den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Auch der die sofortige Beschwerde zurückweisende Beschluss des Landgerichts München I vom 29. Juli 2024 bewirkt keine Heilung der unzureichenden Anordnung. Das Gericht billigt das Nachschieben von Gründen und stützt sich hierfür auf Rechtsprechung zu offenen Durchsuchungen. Es räumt „Defizite“ nach § 100e Abs. 4 StPO ein, hält sie aber für heilbar, solange die Umgrenzungsfunktion gewahrt und eine eigenständige richterliche Prüfung „erkennbar“ sei. Dieser Ansatz übersieht den wesentlichen Unterschied zwischen offenen und heimlichen Maßnahmen und die – verfassungsrechtlich radizierte – qualifizierte Begründungspflicht in § 100e Abs. 4 StPO.

Überdies wäre selbst nach den vom Landgericht herangezogenen Maßstäben ein die Mängel der Anordnung heilendes Nachschieben hier ausgeschlossen: Das Amtsgericht hat die Betroffenheit der Pressefreiheit offenbar nicht erkannt und dementsprechend gar nicht in seine Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt. Für ein ergänzendes und konkretisierendes „Nachschieben“ von Gründen fehlt es an einem Bezugspunkt.

Die angegriffenen Entscheidungen verkennen die Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit und des Fernmeldegeheimnisses im Kontext eines öffentlich ausgewiesenen „Pressetelefons“. Sie unterschreiten die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an den Richtervorbehalt für die Telekommunikationsüberwachung und die insoweit vorzunehmende Abwägungsentscheidung, indem sie eine Heilung durch nachträgliche Begründung annehmen. Die Verfassungsbeschwerde ist daher begründet: Die Anordnung und der Vollzug der Telekommunikationsüberwachung verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 GG.

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Digitalisierung und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesdatenschutzbeauftragte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Verdi
- Gewerkschaft der Polizei
- Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- stiftung neue verantwortung e.V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins

- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV

Presse

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)
- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag
- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik